

---

Abteilung: 3.1 - Ordnung und Verkehr  
Fachbereich: 3 - Frau Schepers  
Sachbearbeiter: Herr Zimmermann (Tel. 02641/975-554)  
Aktenzeichen:  
Vorlage-Nr.: 3.1/054/2021

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	06.12.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.12.2021	öffentlich	Entscheidung

**Sirenen im Landkreis Ahrweiler**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Landkreis Ahrweiler beteiligt sich am Aufbau eines kreisweiten Sirenenetzes in den nicht von der Flut betroffenen Kommunen sowie in den nicht betroffenen Ortsgemeinden und Ortsteilen des Flutgebietes. Hierbei wird pro Sirene ein Kreiszuschuss von 10.850,- EUR für eine auf einem Dach aufgebaute Sirene und von 17.350,- EUR für eine Mastsirene gewährt.

---

***Nachrichtlich: Nettokosten für den Landkreis Ahrweiler:***

Es ist im Jahr 2022 mit Kosten von insgesamt bis zu 2.090.000 EUR zu rechnen, wobei der Kreis 90.000 EUR aus dem Sirenenförderprogramm erhält.

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Im Einzugsgebiet der Ahr wird, im Zusammenhang mit den Folgen der Flut vom 14.07.2021, ein Netz von rund 80 neuen, elektronischen Sirenen aufgebaut. Die Kosten hierfür werden zu 100 % aus den Sirenenförderprogrammen von Bund und Land sowie im Falle von zerstörten Sirenenstandorten aus dem Wiederaufbaufonds getragen.

Abzüglich der rund 80 Sirenen im Ahrtal wird der voraussichtliche Rest-Bedarf für das übrige Kreisgebiet auf rund 150 weitere Sirenen geschätzt.

Die Sirenen dienen im Allgemeinen der Warnung der Bevölkerung, aber auch der Alarmierung der örtlichen Feuerwehren. Diese Feuerwehralarmierung fällt nach § 3 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) in die Zuständigkeit der Kommunen. Gleichwohl ist der Kreis als untere Katastrophenschutzbehörde bei der Durchführung der Aufgabe „überörtlicher Brand- und Katastrophenschutz“ nach § 5 LBKG auch auf die Unterstützung durch die Kommunen mit Material und Personal angewiesen.

Die Warnung der Bevölkerung ist eine Aufgabe, die nach dem LBKG sowohl bei den Kommunen (siehe oben), als auch beim Kreis angesiedelt ist (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 LBKG).

Die Kosten für eine neue, elektronische Sirene liegen bei rund 16.000,- EUR für eine auf einem Dach aufgebaute Sirene und rund 28.000,- EUR für eine Mastvariante.

Das vom Bund aufgelegte Förderprogramm für Sirenen in Höhe von insgesamt 88 Millionen Euro sieht für Rheinland-Pfalz einen Betrag von rund 4,1 Millionen Euro vor. Hierbei wird vom Bund eine Dachsirene mit bis zu 10.850,- EUR gefördert, und eine Mastsirene mit bis zu 17.350,- EUR.

Da diese Beträge aber ob der Anzahl der Kommunen und Sirenen im Land nicht reichen werden, plant das Land ab 2022 den gleichen Betrag von 4,1 Millionen Euro auch noch einmal ergänzend im Haushalt bereit zu stellen. Die einzelnen Förderbeträge für Dach - und Mastsirenen sind gleich die des Bundes (siehe oben).

Es ist daher zu entscheiden, ob und in welcher Höhe sich der Landkreis am Aufbau der neuen Sirenen einerseits in den nicht betroffenen Kommunen, andererseits in den nicht betroffenen Ortsgemeinden und Ortsteilen der flutgeschädigten Kommunen beteiligt. Rechtliche Grundlage einer Beteiligung ist die Zuständigkeit für die Aufgabe „Warnung“ nach dem LBKG, wie oben dargelegt.

Dazu wurde bei vier Landkreisen (Südliche Weinstraße, Bad Dürkheim, Germersheim und Rhein-Pfalz-Kreis) im südlichen Rheinland-Pfalz, die auch bereits über neue digitale Alarmierungstechnik verfügen, angefragt, ob dort eine Beteiligung an dem Aufbau eines neuen Sirenennetzes von Seiten des Kreises erfolgt ist. Zwei Kreise haben bisher geantwortet. Ein Kreis hat die Kosten der funktechnischen Ausleuchtung zur Planung des neuen Sirenennetzes für den gesamten Landkreis übernommen; ansonsten erfolgte keine weitere Förderung oder Kostenbeteiligung. Der andere Landkreis beteiligt sich mit einem Betrag in Höhe von pauschal 5.400 EUR pro Sirene (30 % von kalkulierten Gesamtkosten von 18.000 EUR pro Sirene).

Aufgrund der Warnaufgabe nach dem LBKG wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, für die Kosten von Planung, Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung pro Sirene grundsätzlich einen Kreiszuschuss zu gewähren. Analog zum Vorgehen von Bund und Land sollte dieser Zuschuss im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form eines verlorenen Zuschusses erfolgen.

Neben der 100 % - Förderung der Sirenen im Einzugsgebiet der Ahr aus dem Bund- und Länderfördertopf sowie dem Wiederaufbaufond entfällt auf den Kreis Ahrweiler aus dem „normalen“ Sirenenförderprogramm für nicht von der Flut betroffene Kommunen und Kreise in Rheinland-Pfalz ein Betrag von 90.000,- EUR.

Mit Blick auf die oben genannten Kosten wird vorgeschlagen, sich von Seiten des Kreises mit einem Anteil in selber Höhe wie der Förderbetrag von Bund und Land an den Sirenen in den Kommunen zu beteiligen; also bei einer Dachsirene mit bis zu 10.850,- EUR und einer Mastsirene mit bis zu 17.350,- EUR.

Mit den insgesamt zur Verfügung stehenden 2.090.000,- EUR könnten bis zu 192 reine Dachsirenen oder bis zu 120 reine Mastsirenen in 2022 gefördert werden. Dies bedingt natürlich auch, dass die Kommunen auch für 2022 Haushaltsmittel für neue Sirenen vorsehen; nach einer derzeit laufenden Abfrage an die Kommunen ist dies bisher nur bei den Kommunen Adenau, Bad Breisig und Remagen der Fall.

### ***Finanzielle Auswirkungen:***

Es ist im Jahr 2022 mit Kosten von bis zu 2.090.000,- EUR für den Landkreis Ahrweiler als Zuschuss zu den Sirenen in den noch nicht mit neuen Sirenen versorgten Kommunen zu rechnen. Hierfür erhält der Kreis 90.000 EUR aus dem Sirenenförderprogramm.

Im Auftrag

Schepers